

I. Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG)

BGBI 1975/137 idF BGBI I 2022/61

I. Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz bezieht sich auf die allgemeine Beidigung und Zertifizierung von Sachverständigen und Dolmetschern für ihre Tätigkeit vor Gerichten¹⁾²⁾ und auf ihre Erfassung in Listen (in der elektronischen Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher sowie in den Listen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für nur einen Bezirksgerichtssprengel).³⁾⁴⁾

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

IdF BGBI I 2007/111.

Anmerkungen:

1) Vgl dazu **§ 86 Gerichtsorganisationsgesetz** RGBl 1896/217 idF BGBI I 2020/135:

*„Auswahl von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern
§ 86. (1) Als Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind vorrangig Personen zu bestellen, die in die Gerichtssachverständigen-*

§ 1 SDG

und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 SDG) eingetragen sind, bei Dolmetscherinnen und Dolmetschern vorrangig eine von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte geeignete Person.

(2) Unter der Voraussetzung, dass eine in Abs. 1 genannte Person nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, kann auch eine andere geeignete Person bestellt werden. Diesfalls hat die betreffende Person vor oder gegebenenfalls mit dem Beginn ihrer Tätigkeit im Verfahren ihre Ausbildung und Qualifikation darzulegen und ihre Vertrauenswürdigkeit nachzuweisen; von einem Nachweis der Vertrauenswürdigkeit kann nur dann abgesehen werden, wenn dies aufgrund der Besonderheiten der Verfahrensart und der konkreten Umstände des Tätigwerdens ausnahmsweise nicht erforderlich erscheint. Bei fehlender Qualifikation oder unzureichendem Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist von einer Bestellung Abstand zu nehmen.

(3) Bei den in Abs. 1 genannten Personen genügt der Hinweis auf die aufrechte Zertifizierung (§ 1 SDG) oder die Bereitstellung durch die Justizbetreuungsagentur.“

2) Zur SV-Tätigkeit im Auftrag der Staatsanwaltschaft im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren s § 103 Abs 2 StPO: „Die Staatsanwaltschaft kann auch selbst Ermittlungen (§ 91 Abs. 2) durchführen oder durch einen Sachverständigen durchführen lassen.“

3) Die Qualitätssicherung der gerichtlichen SV und Dolmetscher wird durch das im SDG geregelte Eintragungsverfahren, die gesetzlichen Eintragungsvoraussetzungen wie Sachkunde, Berufserfahrung und Vertrauenswürdigkeit, die kontinuierliche Befristung der Eintragung in die Liste sowie die Möglichkeit der Entziehung der Eigenschaft als gerichtlicher SV (Dolmetscher) gewährleistet. Als Zertifizierungsstellen sind von Gesetzes wegen die Landesgerichtspräsidentinnen und -präsidenten eingesetzt.

4) Zu den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für nur einen Bezirksamtsbereich s § 14a und § 16a Abs 2.

II. Abschnitt

Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige

Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher

§ 2. (1) Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind von den Präsidenten der Landesgerichte (§ 3) als Zertifizierungsstellen in die elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste) einzutragen.

(2) Für die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste für ein bestimmtes Fachgebiet müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. in der Person des Bewerbers¹⁾

a) Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens,

b) zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat,

c) Geschäftsfähigkeit in allen Belangen und Nichtbestehen einer aufrechten gesetzlichen Vertretung im Sinn des § 1034 ABGB,

d) persönliche Eignung für die mit der Ausübung der Tätigkeit des Sachverständigen verbundenen Aufgaben,

e) Vertrauenswürdigkeit,

§ 2 a SDG

- f) österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
- g) gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts, bei dessen Präsidenten der Bewerber die Eintragung beantragt, und
- h) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,
- i) der Abschluß einer Haftpflichtversicherung nach § 2 a;

1 a. die ausreichende Ausstattung mit der für eine Gutachtenserstattung im betreffenden Fachgebiet erforderlichen Ausrüstung;

2. der Bedarf an allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Fachgebiet des Bewerbers.²⁾³⁾

IdF BGBl I 2017/10.

Anmerkungen:

1) Aus den Eintragungsvoraussetzungen des § 2 Abs 2 Z 1 geht klar hervor, dass als SV (Dolmetscher) nur eine **physische Person**, nicht aber eine juristische Person, eine Behörde, ein Hochschulinstitut oder dgl in die SV-(Dolmetscher-)Liste eingetragen werden kann.

2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs 2 Z 1 Buchstaben a und b sowie Z 1 a hat der entscheidende Präsident eine **begründete Stellungnahme einer Kommission (§ 4 a)** einzuholen. Im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 2 Abs 2 Z 1 lit a und b haben der entscheidende Präsident und die Kommission (§ 4 a) auch sämtliche **in anderen Staaten erworbene Qualifikationen** des Antragstellers angemessen zu berücksichtigen (vgl § 4 Abs 2).

3) Zur **Befreiung von der Sachkundeprüfung** s § 4 a Abs 2 für den dort genannten Personenkreis.

§ 2 a. (1) Jeder Bewerber ist verpflichtet vor Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste dem für seine Eintragung in diese Liste zuständigen Landesgerichtspräsidenten (§ 3) nachzuweisen, dass zur Deckung der aus seiner gerichtlichen Sachverständigentätigkeit gegen ihn

entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Eintragung in diese Liste aufrecht zu erhalten und dies dem zuständigen Präsidenten auf Verlangen nachzuweisen.¹⁾

(2) Die Mindestversicherungssumme hat 400 000 € für jeden Versicherungsfall zu betragen.

(3) Der Ausschluß oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.

(4) Die Versicherer sind verpflichtet, dem aus der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste ersichtlichen Landesgerichtspräsidenten (§ 3) unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen über solche Umstände Auskunft zu erteilen.

IdF BGBl I 2003/115.

Anmerkung:

1) Der gerichtlich bestellte SV ist nach herrschender Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0026337) und Lehre (vgl. *Schacherreiter in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.09} § 1299 Rz 77) **kein Organ iSd § 1 Abs 2 AHG**, weil er selbst keine Entscheidung trifft, sondern dem Gericht durch seinen Befund und sein Gutachten lediglich ein Beweismittel liefert. Für den durch ein schuldhaft unrichtiges Gutachten verursachten Schaden **haftet der SV** der dadurch betroffenen Prozesspartei **unmittelbar und persönlich**. Nur beim Amtssachverständigen (§ 52 f AVG) ist Amtshaftung anzunehmen.

Führung der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste

§ 3. (1) Die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste ist von den Präsidenten der Landesgerichte (einschließlich des Präsidenten des Handelsgerichts Wien, jedoch mit Ausnahme der Präsidenten des Landesgerichts für Straf-

§ 3 SDG

sachen Wien, des Arbeits- und Sozialgerichts Wien und des Landesgerichts für Strafsachen Graz) für diejenigen Sachverständigen zu führen, für die sich ihre Zuständigkeit aus den nachfolgenden Bestimmungen ergibt. Für jeden Sachverständigen ist jeweils nur ein Präsident ausschließlich zuständig.¹⁾

(2) In Wien ist der Präsident des Handelsgerichts Wien für die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf den Gebieten des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der sonstigen Wirtschaftszweige sachlich zuständig, für alle übrigen der Präsident des Landesgerichts für Zivilrechts-sachen Wien.²⁾ Bestehen Zweifel darüber, welcher der beiden Präsidenten für ein bestimmtes Fachgebiet sachlich zuständig ist, so ist die Entscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien einzuholen. Soll der Bewerber gleichzeitig in Fachgebiete beider Präsidenten eingetragen werden, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem zahlenmäßigen Überwiegen der Fachgebiete eines der beiden Präsidenten, mangels eines solchen nach jenem Fachgebiet, das der Bewerber im Antrag auf Eintragung zuerst genannt hat. Spätere Fachgebietsänderungen bleiben für die Ermittlung der sachlichen Zuständigkeit so lange unbeachtlich, solange der Sachverständige noch für ein Fachgebiet des bisher zuständigen Präsidenten eingetragen ist.

(3) Die örtliche Zuständigkeit des Landesgerichtspräsidenten bestimmt sich nach Wahl des Bewerbers im Antrag auf Eintragung entweder nach dem gewöhnlichen Aufenthalt oder dem Ort der beruflichen Tätigkeit des Eintragungswerbers.³⁾ Dieser Landesgerichtspräsident bleibt für sämtliche Eintragungen des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen ausschließlich zuständig. Gibt der Sachverständige später einen neuen Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der beruflichen Tätigkeit bekannt, der nicht mehr im Sprengel dieses Landesgerichts liegt, so geht die örtliche Zuständigkeit mit der Bekanntgabe auf den Präsidenten jenes Landesgerichts über, in dessen Sprengel sich der neu bekannt gegebene Ort befindet. Der bisher zuständige Landesgerichtspräsident hat

sämtliche Akten und offenen Anträge in Ansehung dieses Sachverständigen an den nunmehr zuständigen Präsidenten abzutreten.

(4) Gibt der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige Wien als neuen Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der beruflichen Tätigkeit bekannt, so bestimmt sich die sachliche Zuständigkeit nach dem zahlenmäßigen Überwiegen der Fachgebiete (Abs. 2), mangels eines solchen nach jenem Fachgebiet, dessen Eintragung am weitesten zurückliegt, bei gleichzeitiger Eintragung mehrerer Fachgebiete nach dem Fachgebiet, das der Bewerber im Antrag auf Eintragung zuerst genannt hat.

IdF BGBl I 2003/115.

Anmerkungen:

1) Die **Abwicklung des Zertifizierungsverfahrens und Führung der SV-(Dolmetscher-)Liste** ist eine den Landesgerichtspräsidenten obliegende **Justizverwaltungssache** (vgl § 11 Abs 1 Z 5 Geo). Soweit das Gesetz keine besonderen Verfahrensvorschriften enthält, sind die im AVG niedergelegten allgemeinen Grundsätze eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens anzuwenden.

2) In **Wien** sind daher vom Präsidenten des Landesgerichts für ZRS Wien die SV der Fachgruppen 01–23, vom Präsidenten des Handelsgerichts Wien die SV der Fachgruppen 30–94 in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste einzutragen. Im Zweifel darüber, in welche Fachgruppe ein bestimmtes Fachgebiet einzuordnen ist, hat der Präsident des Oberlandesgerichts Wien zu entscheiden (§ 3 Abs 2 Satz 2).

3) Zwischen beiden Anknüpfungspunkten kann der SV frei wählen. Gibt der Sachverständige einen neuen Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der beruflichen Tätigkeit bekannt bzw in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste selbstständig ein (§ 3a Abs 4), der einen **Wechsel der örtlichen Zuständigkeit** zur Folge hat, so geht die örtliche Zuständigkeit bereits mit der Bekanntgabe bzw Eingabe auf den neuen Präsidenten über. Dem neu zuständigen Präsidenten sind dann umgehend sämtliche den Sachverständigen oder Dolmetscher betreffenden Unterlagen vom bisher zuständigen Präsidenten zu übermitteln.

§ 3 a SDG

§ 3 a. (1) In der Gerichtssachverständigen- und Dolmetscherliste sind die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nach Fachgruppen und innerhalb der Fachgruppen nach Fachgebieten unter Anführung eines allenfalls eingeschränkten sachlichen Wirkungsbereichs einzutragen.

(2) Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind mit Vor- und Familiennamen, Jahr der Geburt, Beruf und Zustellanschrift, Telefonnummer, den von der Zertifizierung umfassten Fachgruppen und Fachgebieten samt den sich aus der Zertifizierung ergebenden Beschränkungen und der Zertifizierungsdauer einzutragen.

(3) Auf Ersuchen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen können

- 1. eine allfällige Spezialisierung innerhalb ihres Fachgebiets,**
- 2. eine zweite Zustellanschrift,**
- 3. weitere Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen sowie Angaben, die ihre Erreichbarkeit erleichtern, und**
- 4. eine Einschränkung des örtlichen Wirkungsbereichs auf den Sprengel eines oder mehrerer Landesgerichte eingetragen werden.**

(4) Allfällige Änderungen, die ihre Namen, ihre Erreichbarkeit sowie ihre Tätigkeit als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und deren Voraussetzungen betreffen, haben die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen dem zuständigen Präsidenten unverzüglich bekanntzugeben. Änderungen der Zustellanschrift, Telefonnummer und der in Abs. 3 Z 2 bis 4 genannten weiteren Daten können sie nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten unter Verwendung ihres E-ID (§§ 4ff E-GovG) oder eines geeigneten Zertifikats (Art. 3 Z 14 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden: eIDAS-VO), ABl. Nr. L 257 vom 28. 08.

2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 257 vom 29. 01. 2015 S. 19) auch selbstständig eintragen.

(5) Die allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen können in dem dafür vorgesehenen Bereich der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste Daten betreffend ihre Ausbildung und berufliche Laufbahn, zur Infrastruktur ihrer Sachverständigentätigkeit und über den Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit als Sachverständige (insbesondere zur Anzahl ihrer Bestellungen und zum Gegenstand ihrer Gutachten) selbstständig eintragen und jederzeit ändern (Zusatzeintragung). In diesem Fall können sie zur näheren Darstellung solcher Daten auch einen Link auf ihre Homepage als allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige setzen.¹⁾

(6) Die gemäß Abs. 5 vorzunehmenden Eintragungen haben nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten elektronisch unter Verwendung des E-ID (§§ 4ff E-GovG) oder eines geeigneten Zertifikats (Art. 3 Z 14 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden: eIDAS-VO), ABl. Nr. L 257 vom 28. 08. 2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 257 vom 29. 01. 2015 S. 19) zu erfolgen.

(7) Die von allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen eingetragenen Daten sowie der Inhalt der verlinkten Homepage dürfen weder gegen gesetzliche Ge- und Verbote noch gegen die guten Sitten verstoßen (verbotene Inhalte). Den guten Sitten widersprechen auch die Verletzung von Landesregeln²⁾ und Berufspflichten, insbesondere wahrheitswidrige Angaben und der Standesauffassung widersprechende Werbung, sowie die Hervorhebung von Kenntnissen und Fähigkeiten, welche von der Zertifizierung nicht umfasst sind.

IdF BGBl I 2022/61.

Neuerungen auf einen Blick

Die **Wartung der persönlichen Daten in der Gerichtssachverständigenliste** erfolgt nunmehr unter Verwendung der E-ID, die Handysignatur und Zertifikat (Chipkarte) abgelöst hat. Die Eintragung von Zusatzinformationen über Ausbildung und berufliche Laufbahn, zur Infrastruktur und über den Umfang der bisherigen Tätigkeit als Sachverständige (insbesondere zur Anzahl der Bestellungen und zum Gegenstand der Gutachten) ist seit Inkrafttreten der Zivilverfahrensnovelle 2022 (BGBl I 2022/61) **gebührenfrei**.

Anmerkungen:

- 1) Die **Zusatzeintragungen** in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste sind gebührenfrei.
- 2) Bei den **Standesregeln** handelt es sich um ein Regelwerk, das die Delegiertenversammlung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs beschlossen hat, das eine **Zusammenfassung der Pflichten der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen** enthält, deren Einhaltung nach mehreren Mitteilungen des Bundesministeriums für Justiz „aufgrund der ihnen zugestandenen allgemeinen Gültigkeit von allen bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft tätig werdenden Sachverständigen verlangt werden kann“. Siehe www.gerichts-sv.at/Standesregeln.

§ 3b. (1) Der Bundesminister für Justiz hat eine allgemein zugängliche Datenbank (Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste) einzurichten. Fehler von Dateneingaben in diese Liste und fehlerhafte Abfragemöglichkeiten sind auf Antrag oder von Amts wegen von dem zuständigen Präsidenten zu berichtigen. Der Antrag kann von jedem gestellt werden, der von einem Fehler der Dateneingabe oder ihrer Abfragbarkeit betroffen ist.

(2) Für die durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verur-